

Satzung Jugendagentur Heidelberg

Stand 12.8.2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendagentur Heidelberg e.V. „
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein widmet sich den Ursachen, Problemen, Folgen und der Beseitigung der Jugendarbeitslosigkeit. Der Verein widmet sich besonders der Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen. Auf alle Förderungen durch den Verein werden die Prinzipien des Gender-Mainstreaming angewendet. Der Verein verfolgt diese Ziele vorrangig
 - a. durch die Entwicklung eines integrierten Konzeptes „ Jugendberufshilfe Heidelberg an der Schwelle Schule – Berufsleben“
 - b. durch die Unterstützung von Jugendberufshilfeeinrichtungen und Trägern freier Jugendhilfe, die im Verein Mitglied sind und dieses Konzept verfolgen. Diese Förderung der Einrichtungen dient der Verbesserung der Qualifizierung und Betreuung der genannten Personengruppen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.
 - c. durch die Unterstützung von besonders benachteiligten jungen Arbeitslosen an der Schwelle von der Schule zum Berufsleben. Der Verein verfolgt dabei Ziele der Jugendhilfe, der Jugendpflege, der Jugendberufshilfe, der Betreuung und der Qualifizierung von jungen sozial benachteiligten Arbeitslosen.
 - d. durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen.
 - e. durch Einwerbung von Fördermitteln der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, von Landes- und Kommunalmitteln und sonstigen Drittmitteln
- (2) Der Verein verfolgt sein Ziel auch mit Hilfe von Forschungs- und Wissenschaftsprogrammen.
- (3) Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet alle Mittel ausschließlich und unmittelbar zu satzungsgemäßen Zwecken.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Juristische Personen können nur dann Mitglied werden, wenn sie ohne Gewinnerzielungsabsicht überwiegend oder in eigenständigen Einrichtungen Angebote für Jugendliche im Sinne des § 2 der Satzung machen. Mitglieder, wenn sie juristische Personen sind, müssen als gemeinnützig anerkannt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Mitgliedschaft entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - d. durch Ausschluss
 - e. durch Löschung aus dem Handels- oder Vereinsregister bei juristischen Personen
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. bei schwerwiegender oder wiederholter Schädigung des Vereinsinteresses.
 - c. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Beirat: Die Mitgliederversammlung soll für die Wahlperiode des Vorstandes einen Beirat aus fachkompetenten Personen berufen. Der Beirat tritt in regelmässigen Abständen zusammen, um die laufenden Geschäfte der Jugendagentur Heidelberg und der von ihr geförderten Projekte zu diskutieren und zu bewerten. Der Beirat kann Empfehlungen für den Vorstand der Jugendagentur Heidelberg aussprechen. Beiratssitzungen sind generell mitgliederöffentlich. Die Beiratssitzungen werden durch den Vorstand der Jugendagentur Heidelberg eingeladen, vorbereitet und geleitet. Die Mitglieder werden mit einer Frist von 4 Wochen über Sitzungen des Beirates mit Angabe der Tagesordnung informiert.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB
- (3) Der Vorstand wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Amtsdauer erhöht sich jedoch höchstens um 6 Monate.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss mit einer Frist von 2 Wochen vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen wurde. Die Einladung kann per Fax, e-mail oder per Post erfolgen.
- (5) Die Vorstandssitzungen können auch in virtueller Form (Telefon- oder Videokonferenz) oder auch in Form eines schriftlichen, per e-mail getragenen Abstimmungsverfahrens stattfinden. Die Vorstände müssen der virtuellen Form von Vorstandssitzungen schriftlich zustimmen unter Angabe der Telefon und Fax Nummer der Postanschrift und der e-mail Adresse. An den Vorstandssitzungen müssen mindestens 3 Mitglieder teilnehmen. Über die Sitzung hat der Vorstand ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden, bzw. beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit durch ein Misstrauensvotum innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder abgewählt werden.
- (7) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beruft eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführerin.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen :

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des / der Kassenprüfer/in auf die Dauer von 3 Jahren.
Der/die Kassenprüfer/in hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- c) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes
- d) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers
- e) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- f) die Bestätigung über Aufnahme der Mitglieder und über Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Erhebung von Beiträgen
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder sind mindestens jährlich zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich, auf dem Postweg, per Fax oder per E – Mail durch den Vorstand einzuladen. Das Mitglied muss der Einladung per Fax oder per mail schriftlich zustimmen unter Angabe der Fax Nummer oder der e-mail Adresse.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Einladung zu dieser

außerordentlichen Mitgliederversammlung hat nach den Bestimmungen des Absatzes (1) zu erfolgen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordentlich eingeladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Das Vereinsvermögen

- (1) Der Verein finanziert seinen Zweck durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine der Jugendagentur Heidelberg zu verteilen, die es für ihre satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben. Einzelne zu ändernde Paragraphen sind im Wortlaut anzugeben.
- (2) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur beschlussfähig, wenn die Auflösungsabsicht in der Einladung angekündigt und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 12.8.04 in Kraft

Heidelberg, den 12.8.2004

Vorliegende Satzung wurde am 12.8.2004 durch die Gründungsversammlung der Jugendagentur Heidelberg beschlossen.

Die Gründungsmitglieder sind:

1. **Katrin Raabe**
2. **Susanne Gebauer**
3. **Dr. Dietrich Hildebrandt**
4. **Ulrike Kalb**
5. **Klaus Gebhardt**
6. **Wolfgang Gallfuß**
7. **Ralf Baumgarth**